

Azofarbstoffe in der Schweizer Bonbonindustrie weitgehend eliminiert

Die in der Europäischen Union seit dem 20. Juli 2010 geltende Regelung, wonach Lebensmittel- und Getränke, die mit bestimmten künstlichen Farbstoffen hergestellt wurden, den Warndruck "Kann Aktivität und Aufmerksamkeit von Kindern beeinträchtigen" aufweisen müssen, ist für die Schweizer Bonbonhersteller unproblematisch. Die Azofarbstoffe Tartrazin (E 102), Chinolingelb (E 104), Gelborange S (E 110), Azorubin (E 122), Cochenillerot A (E 124) und Allurarot AC (E 129), welche die neue EU-Kennzeichnungspflicht auslösen, werden bei den meisten Bonbonherstellern nicht mehr eingesetzt, so dass sich der Aufdruck eines Warnhinweises erübrigt. In einigen Firmen steht die Anpassung weniger, noch nicht umgestellter Rezepturen und der Neudruck der Verpackungen kurz vor dem Abschluss.

Für die im Schweizerischen Verband der Backwaren und Zuckerwaren-Industrie BISCOSUISSE organisierten Hersteller von Bonbons hat der Umstellungsprozess für die mit den als problematisch eingestuften Farbstoffen hergestellten Produkte bereits in der zweiten Hälfte des Jahres 2008 begonnen, als absehbar war, dass die EU die neue Kennzeichnungsvorgabe im Rahmen der neuen Lebensmittelzusatzstoffverordnung einführen wird. Da die Schweizer Zuckerwarenindustrie rund 75 Prozent ihrer Produktion exportiert, wovon gegen 70 Prozent in EU-Länder, bestand Handlungsbedarf. Die Hersteller, die für Exporte in die EU einzig zwischen den Optionen "Rezepturanpassung" oder "Warnaufdruck" wählen konnten, haben sich erfreulicherweise für die Anpassung der Rezepturen und damit für die Substitution der von den Autoren der sogenannten "Southampton-Studie" als möglicherweise problematisch erachteten Farbstoffe entschieden.

Die Bewertung der "Southampton-Studie" durch die Europäische Lebensmittelsicherheitsbehörde (EFSA) wie auch diejenige durch das Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) ortete eine Reihe von Ungeklärtheiten und Lücken. Sie führte die EFSA in ihrem wissenschaftlichen Gutachten zum Schluss, dass diese Studie nicht zur Änderung der erlaubten Tagesdosis (Acceptable Daily Intake [ADI]) herangezogen werden kann. Währenddem dies den Akteuren des Rechtsetzungsprozesses in der EU gleichgültig war, verzichtete das Bundesamt für Gesundheit (BAG) wegen nicht gegebener wissenschaftlicher Evidenz auf eine Anpassung der Schweizer Zusatzstoffverordnung. Diese Haltung führt zu einer Differenz zwischen dem schweizerischen und dem europäischen Lebensmittelrecht, die ein nichttarifäres Handelshemmnis setzt. Die Geschäftsführerin der Stiftung für Konsumentenschutz hat dem BAG vorgeworfen, damit Partei für die Lebensmittel-Industrie zu ergreifen. Wenn die Produktpalette konsultiert wird, die im Rahmen der diesjährigen Sommeraktion auf der Website der Stiftung für Konsumentenschutz (www.konsumentenschutz.ch) aufgeschaltet ist, fällt auf, dass die angeprangerten Produkte grossmehrheitlich aus dem Ausland stammen. Es ist also einmal mehr nicht die böse Schweizer Lebensmittel-Industrie, zu deren Gunsten das BAG Partei ergreift, sondern allenfalls der Handel, der azofarbhaltige Produkte wie "Schnüre", "Saure Schlangen", "Grüne Streifen" usw. importiert.